

Ergebnis der Vorprüfung gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

Continental Reifen Deutschland GmbH
Philipsstraße 15, 52068 Aachen

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 36 -Umwelt-
Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 313.0001/17/10.7.2-UVP-313-rjohn

Auf der Grundlage des § 3a des UVPG vom 25.06.2005 (BGBl.I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Continental Reifen Deutschland GmbH beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 50 kg bis weniger als 25 t Kautschuk je Stunde gemäß Nr.10.7.2, Verfahrensart V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), auf dem Werksgelände in 52068 Aachen, Philipsstraße 15, Gemarkung Forst, Flur 8, Flurstück 234.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

1. Die Errichtung von zwei neuen Dampfkesseln (je 9,7 MW Feuerungswärmeleistung) als Ersatz für drei stillzulegende Kessel.
2. Errichtung einer neuen Wasseraufbereitungsanlage.
3. Errichtung einer neuen Anlage zur Druckluftherzeugung.
4. Errichtung eines 26,6 m hohen Stahlkamines zur Ableitung der Abgase der Kessel.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aachen, den 27.06.2017

Im Auftrag
gez. John